

ZAHLEN UND FAKTEN ZUM SCHWEIZER REVISIONSMARKT

Ein Überblick

Das Ziel dieses Artikels besteht darin, den hiesigen Revisionsmarkt basierend auf einer detaillierten Auswertung aktueller Handelsregisterdaten in seinen wesentlichen Zügen zu charakterisieren und so zu einem besseren Verständnis von Nachfrage und Angebot beizutragen, insb. in Bezug auf die in der bisherigen Literatur vernachlässigten nicht kotierten Unternehmen.

1. EINLEITUNG

Obwohl Unternehmen ihre Revisionsstelle seit 1991 im Handelsregister eintragen lassen müssen [1], gibt es – wohl aufgrund der dezentralen Organisation des Handelsregisters – bis anhin nur wenige statistische Auswertungen zum Schweizer Revisionsmarkt [2]. Im Rahmen seiner Dissertation [3] hat der Autor durch Aggregation und Anreicherung von Handelsregisterdaten eine umfassende Datenbank zum Schweizer Revisionsmarkt erstellt, die über eine eigene Website [4] zugänglich ist und täglich aktualisiert wird. Im vorliegenden Artikel wird anhand dieser Daten sowohl die Nachfrage als auch die Angebotsseite untersucht. Als Stichtag dient der 30. September 2025.

2. STRUKTUR DER SCHWEIZER FIRMLANDSCHAFT

Zum Stichtag gibt es in der Schweiz 773 133 aktive, im Handelsregister eingetragene Rechtseinheiten (inkl. 42 494 sich in Auflösung befindender). Mehr als 90 % dieser Unternehmen entfallen dabei auf drei Rechtsformen (siehe *Tabelle 1*):

- 278 942 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs),
- 246 448 Aktiengesellschaften (AGs) sowie
- 177 820 Einzelunternehmen [5].

Historisch gesehen stellte die AG während langer Zeit die dominante Rechtsform dar. Der Siegeszug der GmbH hat Mitte der 1990er-Jahre als Folge des Aktienrechts 1991 eingesetzt und hält bis heute an: Ihre Anzahl hat sich allein

seit Ende 2005 mehr als verdreifacht (von rund 84 000 auf knapp 279 000 per Stichtag). Im Jahr 2021 hat die Anzahl aktiver GmbHs diejenige der AGs erstmals übertroffen. Der Hauptgrund für die Popularität (der bisweilen im Kontext der Konkursthematik auch für Kritik sorgt [6]) dürfte das geringe gesetzliche Mindestkapital sein: Während eine GmbH mit CHF 20 000 gegründet werden kann, sind für eine AG CHF 100 000 erforderlich (wovon mindestens CHF 50 000 liberiert sein müssen).

Angesichts der starken Zunahme der Anzahl von Unternehmen, vor allem bei den GmbHs, liegt die Frage nahe, wie viele dieser Firmen tatsächlich aktiv sind. Einen Hinweis darauf kann der Status im MWST-Register geben: Unternehmen, die einen Umsatz von mindestens CHF 100 000 erzielen, sind gemäss Art. 10 MWSTG grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig und müssen sich entsprechend bei der ESTV anmelden [7]. Bei den AGs sind per Stichtag knapp 60 % im MWST-Register eingetragen, bei den GmbHs sind es mit 55 % etwas weniger. Erwartungsgemäss liegt dieser Anteil höher, wenn nur Unternehmen betrachtet werden, die über eine Revisionsstelle verfügen (bei beiden Rechtsformen liegt er dann leicht über 80 %).

3. ANZAHL REVISIONSSTELLENMANDATE UND REVISIONSQUOTE

Ende September 2025 gab es, basierend auf den Handelsregistereintragen, insgesamt 91 164 Revisionsstellenmandate. Diese Zahl hat seit der Einführung des Opting-out per 1. Januar 2008 um 50 % abgenommen. Werden nur die Kapitalgesellschaften (AGs und GmbHs) betrachtet, so ist der Rückgang mit 59 % noch ausgeprägter, nämlich von rund 171 000 Revisionsstellenmandaten Ende 2007 auf knapp 71 000 (siehe *Abbildung 1*). Die Revisionsquote, d. h. der Anteil der Unternehmen mit Revisionsstelle, ist damit bei den Kapitalgesellschaften von über 60 % auf aktuell noch 13 % gesunken.

Nicht ganz überraschend entfallen 70 % aller Revisionsstellenmandate auf die AG (63 557), an zweiter Stelle folgt die Stiftung (17 % oder 15 309 Mandate, siehe *Tabelle 1*). Obwohl



DANIEL BÄTTIG,
DR. OEC.,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
INHABER UND
GESCHÄFTSFÜHRER
BAESOFT.NET

Tabelle 1: ANZAHL AKTIVER FIRMEN UND REVISIONSSTELLENMANDATE NACH RECHTSFORM (STICHTAG: 30. SEPTEMBER 2025)

Rechtsform	Anzahl aktive Firmen	Anteil (%)	Anzahl Revisionsstellenmandate	Anteil (%)
AG	246 448	32	63 557	70
GmbH	278 942	36	6 990	8
Einzelunternehmen	177 820	23	–	–
Stiftung	17 828	2	15 309	17
Genossenschaft	8 062	1	2 718	3
Verein	12 849	2	2 205	2
Personengesellschaften	12 458	2	–	–
Zweigniederlassungen	14 941	2	–	–
Andere Rechtsformen	3 785	<1	385	<1
Total	773 133	100	91 164	100

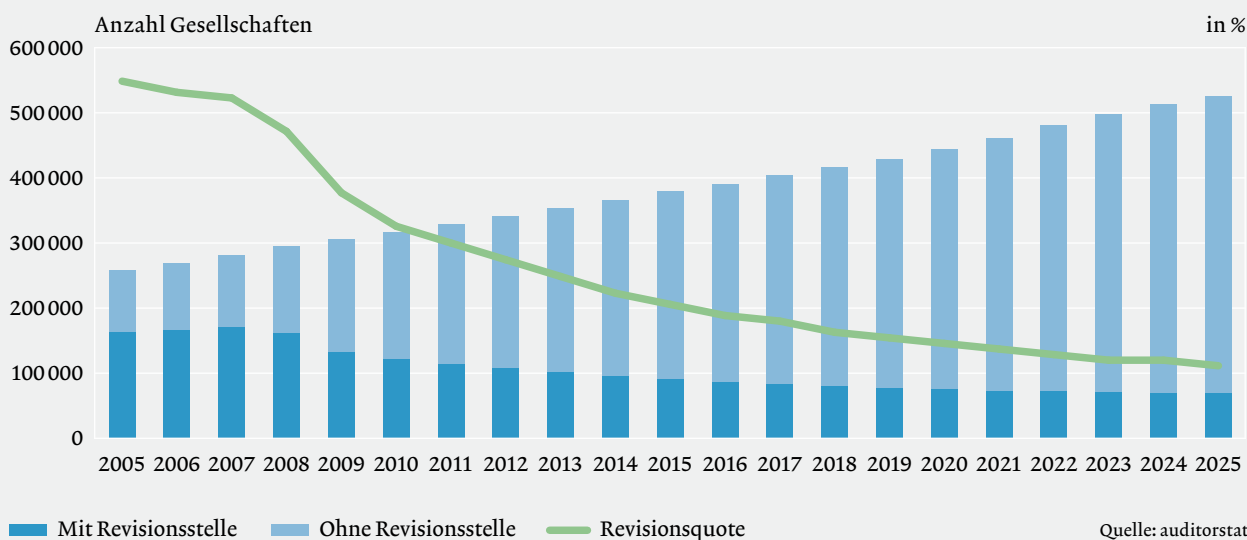
Quelle: auditorstats.ch

die GmbH inzwischen die beliebteste Rechtsform ist, wird lediglich bei 8 % aller Revisionen eine GmbH geprüft (6990). Auf Genossenschaften und Vereine entfallen 2718 bzw. 2205 Revisionsstellenmandate (3 % bzw. 2 %).

Eine weitere Aufschlüsselung nach Rechtsform (siehe *Abbildung 2*) zeigt, dass die Revisionsquote sehr stark von der Rechtsform und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften beeinflusst wird. So werden 86 % der Stiftungen einer Revision unterzogen. Dies hängt damit zusammen, dass die Bedingungen zur Befreiung von der Revisionspflicht bei Stiftungen streng sind; insb. darf die Bilanzsumme CHF 200 000 nicht übersteigen. Zudem kann der Stiftungsrat nicht selbst über den Verzicht auf eine Revisionsstelle

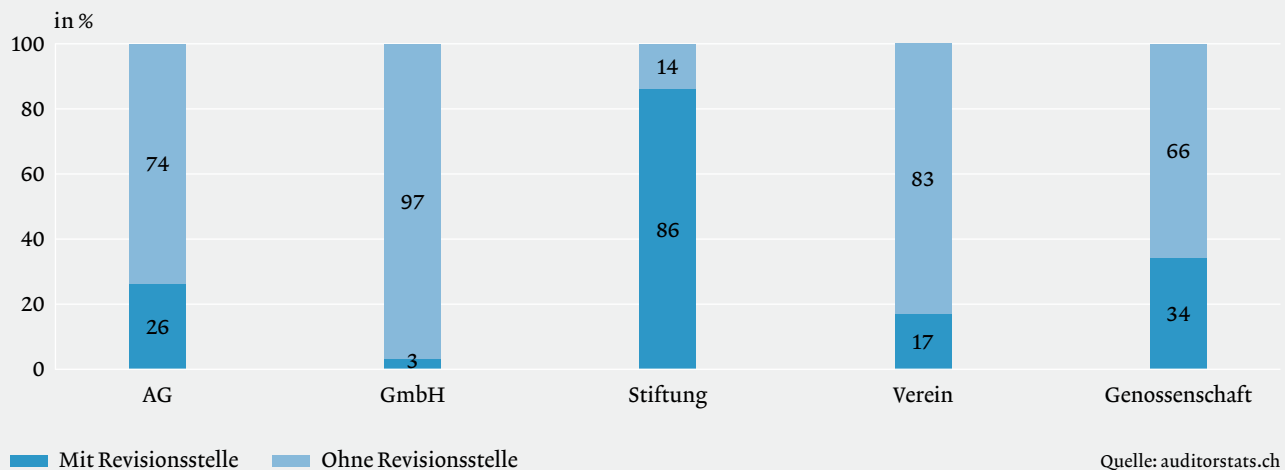
bestimmen, sondern kann diesen nur bei der Aufsichtsbehörde beantragen [8]. Demgegenüber haben gerade einmal 3 % der GmbHs eine Revisionsstelle gewählt – 97 % befinden sich im Opting-out. Dies ist ein Hinweis darauf, dass es sich bei den meisten GmbHs tatsächlich um kleine Unternehmen handelt, die sich mit Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreien können, sofern sie über maximal zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügen [9]. Bei den AGs ist die Revisionsquote mit 26 % bedeutend höher als bei den GmbHs. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass viele AGs aufgrund ihrer Grösse die Kriterien für ein Opting-out nicht erfüllen. Andererseits gibt es – im Ge-

Abbildung 1: ENTWICKLUNG DER REVISIONSSTELLENMANDATE BEI DEN KAPITALGESELLSCHAFTEN ZWISCHEN ENDE 2005 UND DEM 30. SEPTEMBER 2025



Quelle: auditorstats.ch

Abbildung 2: REVISIONSQUOTE NACH RECHTSFORM (STICHTAG: 30. SEPTEMBER 2025)



gensatz zur GmbH, bei der vor 2008 keine Revisionspflicht bestand – nach wie vor einen Sockel an AGs, die sich bislang nicht für ein Opting-out entschieden haben, obwohl sie es könnten. Dies kann ein bewusster Entscheid sein, aber auch eine Folge von Trägheit, Desinteresse oder allenfalls mangelnder Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen. Die Tatsache, dass von den 63 557 AGs mit Revisionsstelle mehr als 12 000 (19%) ihre Statuten zum letzten Mal vor dem Jahr 2008 angepasst haben, ist wohl ein Indiz dafür, dass es noch immer eine beträchtliche Anzahl von AGs gibt, die sich für ein Opting-out entscheiden könnten [10].

Die Beliebtheit des Opting-out lässt sich schliesslich eindrücklich anhand einer Analyse der Neugründungen aufzeigen. Von den 16 367 in den ersten neun Monaten des ak-

tuellen Jahres gegründeten GmbHs haben sich 16 250, also 99%, für ein Opting-out entschieden. Bei den AGs verzichteten 93% unmittelbar bei der Gründung auf die Ernennung einer Revisionsstelle. Diese Zahlen lassen sich auf verschiedene Weise interpretieren: Einerseits kann argumentiert werden, dass de facto kaum noch eine Revisionspflicht besteht; andererseits kann das Opting-out dahingehend als Erfolgsgeschichte gewertet werden, dass gerade Jungunternehmen offensichtlich effektiv von der «Bürde» einer Revision entlastet werden.

Die hier im Fokus stehenden Revisionsstellenmandate [11] gemäss Art. 727 OR (ordentliche Revision) bzw. Art. 727a OR (eingeschränkte Revision) sind dabei abzugrenzen von der eingeschränkten Revision bei Kapitalverlust nach Art. 725a Abs. 2 OR. Eine solche ist seit dem 1. Januar 2023 bei Vorliegen eines Kapitalverlusts erforderlich, wenn sich die betroffene Gesellschaft im Opting-out befindet. Da in diesem Fall die Prüfung im Auftragsverhältnis erfolgt und der Revisor nicht als Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen wird, ist es schwierig, die Anzahl gemäss Art. 725a OR durchgeführter Revisionsmandate abzuschätzen [12].

4. ZUKÜNFTIGE OPTING-OUTS

Seit dem 1. Januar 2025 kann gemäss Art. 727a Abs. 2 OR ein Opting-out nur noch für künftige Geschäftsjahre beschlossen werden. Diese Gesetzesänderung hat dazu geführt, dass die Anzahl der Revisionsstellenmandate zwischen Januar und September 2025 erstmals seit Einführung des Opting-out wieder leicht zugenommen hat (+ 425) [13]. Dabei wurden allerdings die 343 Unternehmen nicht berücksichtigt, welche per Ende September 2025 bereits im Handelsregister haben eintragen lassen, dass sie auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres (also meistens per 1. Januar 2026) auf eine eingeschränkte Revision verzichten werden. Da die Firmen noch bis im Dezember Zeit haben, ein Opting-out per 1. Januar 2026 zu beschliessen und im Handelsregister eintragen zu lassen, wird diese Zahl gewiss noch zunehmen. Insgesamt dürfte die Anzahl der Revisionsstellenmandate im Jahr 2025 damit stabil bleiben.

Tabelle 2: DIE ZEHN GRÖSSTEN REVISIONSUNTERNEHMEN BZGL. ANZAHL REVISIONSSTELLENMANDATE (STICHTAG: 30. SEPTEMBER 2025)

#	Revisionsunternehmen	Anzahl Revisionsstellenmandate
1	BDO AG	6447
2	PricewaterhouseCoopers AG	5157
3	Ernst & Young AG	3084
4	KPMG AG	2788
5	OBT AG	1318
6	Deloitte AG	1116
7	Fiduciaire FIDAG SA	868
8	Berney Associés Audit SA	840
9	Balmer-Etienne AG	777
10	Forvis Mazars SA	755

Quelle: auditorstats.ch

5. MANDATSDAUER

Im Durchschnitt beträgt die Dauer der Revisionsstellenmandate per Stichtag 10,7 Jahre. Der Median liegt mit 8,6 Jahren sogar etwas darunter: Bei der einen Hälfte der Unternehmen ist die Revisionsstelle damit seit höchstens 8,6 Jahren im Amt, bei der anderen seit mindestens 8,6 Jahren. Dass sich der Median etwas unterhalb des arithmetischen Mittels befindet, deutet darauf hin, dass es Firmen mit einer sehr langen Mandatsdauer gibt, die den Durchschnitt etwas nach oben verzerren [14].

Auch in Bezug auf die Mandatsdauer gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsformen. Während sie bei den AGs 11,4 Jahre beträgt, beläuft sie sich z. B. bei den GmbHs auf lediglich 6,7 Jahre. Diese Differenz dürfte weniger auf ein anderes Verhalten als auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass die GmbHs im Vergleich zu den AGs generell jünger sind und noch nicht so lange revidiert werden (wie in Abschnitt 3 erläutert, entscheiden sich fast alle GmbHs bei der Gründung zunächst für ein Opting-out; zudem gab es bis 2008 keine Revisionspflicht).

6. ANGEBOTSSEITE

Die Anzahl zugelassener Revisionsunternehmen hat sich, seit die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) Anfang 2008 ihre Arbeit offiziell aufgenommen hat, wie in *Abbildung 3* dargestellt entwickelt. Nach einer Phase des Wachstums hat die Anzahl zugelassener Revisionsunternehmen im Jahr 2012 mit rund 3600 aktiven Zulassungen ihren Höhepunkt erreicht. Seither nimmt ihre Anzahl ab, wobei viele ausstiegswillige Revisionsunternehmen einfach ihre aktuelle Zulassung auslaufen lassen und auf eine Erneuerung um wei-

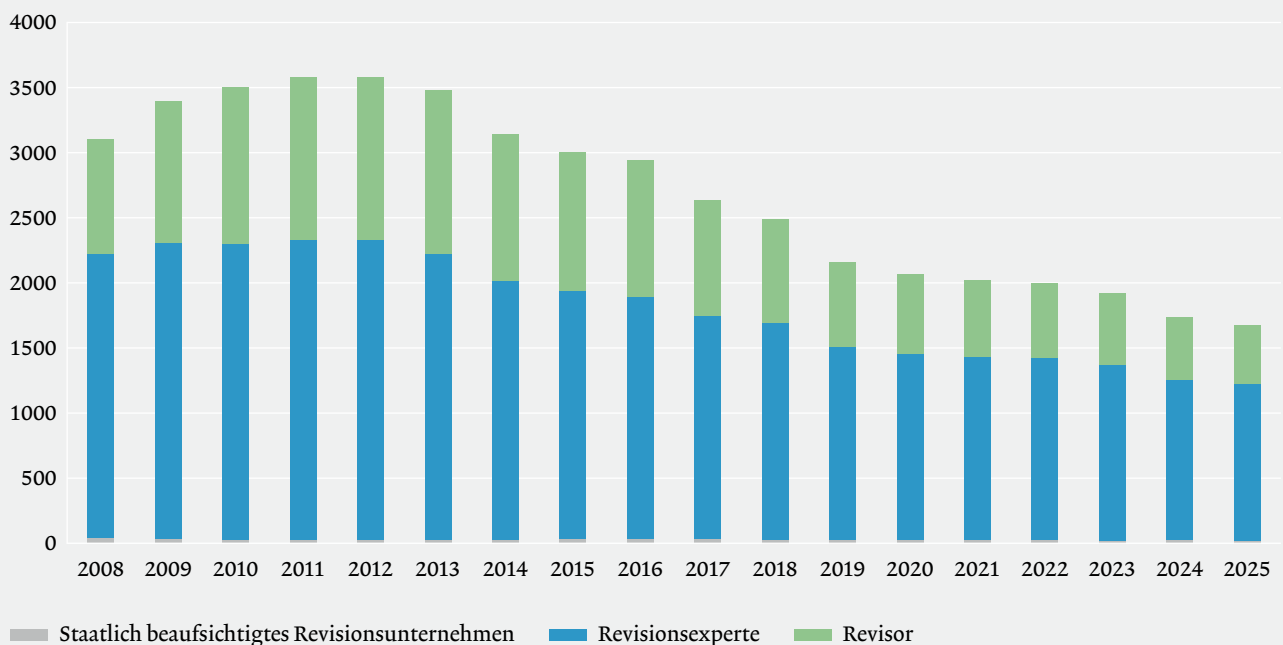
tere fünf Jahre verzichten. Entsprechend ist in den Jahren 2014, 2019 und 2024 aufgrund der dann jeweils laufenden Wiederzulassungswellen ein relativ stärkerer Rückgang feststellbar.

Der Anteil der verschiedenen Zulassungskategorien ist über die Zeit relativ stabil geblieben, wobei auf die Revisi- onsexperten etwa 70% der Zulassungen entfallen und auf die Revisoren knapp 30%. Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen haben über die Zeit von rund 30 auf etwa 20 abgenommen; ihre Anzahl ist nun seit einigen Jahren stabil. Trotz ihrer geringen Anzahl haben die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen eine verhältnismässig grosse Marktmacht: So entfallen 27% der aktuell rund 91000 Revisionsmandate auf sie, während 63% von Revisi- onsexperten und 10% von Revisoren ausgeführt werden [15].

Tabelle 2 vermittelt einen Überblick über die zehn grössten Revisionsunternehmen in Bezug auf die Anzahl im Handelsregister eingetragener Revisionsstellenmandate. Dabei werden nur diejenigen Mandate gezählt, welche direkt dem jeweiligen Revisionsunternehmen (oder einer seiner Zweigniederlassungen) zugeordnet sind; allfällige verbundene Unternehmen bzw. Netzwerke werden nicht berücksichtigt. Insgesamt kumulieren die zehn grössten Revisionsunternehmen damit zum Stichtag 23150 Mandate auf sich, was einem Marktanteil (hinsichtlich der Anzahl Mandate) von etwas mehr als 25% entspricht.

Im Durchschnitt hat ein zugelassenes Revisionsunternehmen per Stichtag 53 Revisionsstellenmandate. Der Median liegt mit 20 Mandaten signifikant tiefer, was auf eine relativ starke Verzerrung des Mittelwerts durch die relativ weni-

Abbildung 3: ENTWICKLUNG DER ANZAHL ZUGELASSENER REVISIONSUNTERNEHMEN ZWISCHEN ENDE 2008 UND DEM 30. SEPTEMBER 2025



Quelle: auditorstats.ch. Die Auswertung basiert auf Daten aus dem Register der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

gen Prüfgesellschaften mit sehr vielen Mandaten hinweist. Bei einer näheren Betrachtung zeigt sich denn auch, dass es nach wie vor viele kleine Revisionsunternehmen gibt: Fast ein Drittel (532) der zum Stichtag 1675 zugelassenen Revisionsunternehmen verfügt über maximal 10 im Handelsregister eingetragene Revisionsstellenmandate; 78 davon haben sogar gar keine. Im Gegensatz dazu gibt es 156 Revisionsunternehmen mit mehr als 100 und nur 6 mit mehr als 1000 Revisionsmandaten.

7. KOTIERTE GESELLSCHAFTEN

Der Revisionsmarkt der Unternehmen des Swiss Performance Index (SPI) und des Swiss Market Index (SMI) wird im alljährlichen Swiss Audit Monitor im Detail untersucht [16]. In Ergänzung dazu werden in diesem Artikel generell alle in der Schweiz domizilierten Gesellschaften betrachtet, deren Beteiligungsrechte an einer Börse im In- oder Ausland gehandelt werden. Per Ende September 2025 wurden 249 solcher Unternehmen identifiziert [17]. 204 (82 %) verfügten über eine Kotierung an der SIX Swiss Exchange, 12 (5 %) an der BX Swiss (ehemalige Berner Börse), 11 an der Nasdaq (in den USA oder Europa), je 7 in Frankfurt (Xetra) und an der New York Stock Exchange (NYSE), 5 an der Euronext (Paris oder Amsterdam) sowie 3 an weiteren Börsenplätzen. Insgesamt sind damit 33 Schweizer Unternehmen an einer Börse im Ausland kotiert. Dazu gehören zwar auch namhafte Schweizer Firmen wie bspw. der Schuhhersteller On oder der Spezialfahrzeughersteller Aebi Schmidt, insgesamt lassen sich die im Ausland kotierten Unternehmen indes in zwei Gruppen einteilen:

- einerseits ausländische Grossunternehmen, die ihren rechtlichen (Haupt-)Sitz in die Schweiz verlegt haben (z. B. Chubb, Bunge Global oder Garmin) und meistens bereits vor ihrem Umzug kotiert waren;
- andererseits werden Start-ups (speziell aus dem Biotech-Sektor, z. B. Crispr Therapeutics, Sophia Genetics oder AC Immune) zunehmend von ausländischen Kapitalmärkten, insb. dem amerikanischen, angezogen.

Von den 249 kotierten Unternehmen legen 124 (50 %) Rechnung nach den IFRS Accounting Standards, während 88 (35 %) Swiss GAAP FER anwenden und 19 (8 %) auf US GAAP setzen. Bei den restlichen Firmen handelt es sich grössten-

teils um Banken, welche die Rechnungslegungsbestimmungen des Bankengesetzes bzw. der FINMA befolgen.

Analog zu der auf den SMI und den SPI fokussierten Betrachtung im Swiss Audit Monitor ist bzgl. der Revisionsstellen die Dominanz der *Big 3* (EY, KPMG und PwC) offensichtlich, aber etwas weniger stark ausgeprägt: Sie prüfen 75 % der 249 kotierten Unternehmen (beim SPI sind es 81,4 %). Relativ nahe beieinander folgen dahinter BDO, Deloitte und Forvis Mazars mit 12 bis 18 Revisionsstellenmandaten. Die Mandatsdauer beträgt im Durchschnitt 10,4 Jahre (Median: 7,8 Jahre) und liegt damit leicht unterhalb des Werts der Aktiengesellschaften insgesamt (11,4 Jahre, siehe Abschnitt 5) [18].

8. FAZIT

Die gleichzeitige Einführung des Opting-out (Deregulierung der Nachfrageseite) und der Revisionsaufsichtsbehörde (Regulierung der Angebotsseite) im Jahr 2008 hat zu strukturellen Veränderungen im Schweizer Revisionsmarkt geführt. Der Rückgang der Nachfrage nach klassischen Revisionsstellenmandaten und die Zulassungspflicht auf der Angebotsseite haben einen Konsolidierungsprozess ausgelöst, der – insb. auf der Angebotsseite – noch nicht abgeschlossen sein dürfte. Die vorgelegten Zahlen zeigen aber auch, dass der Revisionsmarkt insgesamt nach wie vor stark fragmentiert ist. Eine Ausnahme bildet das Segment der kotierten Gesellschaften, das von den *Big 3* dominiert wird. Die Tatsache, dass die durchschnittliche Mandatsdauer relativ nahe bei der von der EU für Gesellschaften des öffentlichen Interesses empfohlenen (und von Deutschland durchgesetzten) maximalen Mandatsdauer von zehn Jahren liegt, zeigt auch, dass diesbezüglich zumindest kein genereller Regulierungsbedarf besteht. Zum Abschluss ist festzuhalten, dass der Markt für Revisionsdienstleistungen in den letzten Jahren nicht nur eine rückläufige Tendenz aufweist – durch zusätzliche Vorschriften haben sich auch neue Opportunitäten ergeben. Zu nennen sind hier bspw. die angesprochene neue Revisionspflicht bei Kapitalverlust nach Art. 725a OR, die im KMU-Bereich neue Aufträge generiert. Bei den grösseren Unternehmen ist die Lohngleichheitsanalyse erwähnenswert, bei den kotierten der Vergütungsbericht. Inzwischen mit etwas Unsicherheit behaftet ist indes die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die auf lange Sicht aber wohl ebenfalls zu neuen Prüfungsaufträgen führen wird. ■

Fussnoten: 1) Vgl. z. B. für die Aktiengesellschaft Art. 727a Abs. 5 OR sowie Art. 45 Abs. 1 lit. q HRegV. 2) Zwei Ausnahmen bilden die Geschäftsberichte der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), in denen jeweils Schlüsselstatistiken erwähnt werden, namentlich i. Z. m. der Zulassung, sowie der Swiss Audit Monitor von Prof. Dr. Reto Eberle (Universität Zürich), der sich jedoch auf den Revisionsmarkt der kotierten Unternehmen beschränkt. 3) Vgl. Bättig, Daniel, «Die Entwicklung des Revisionsmarkts im Kontext des neuen Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts: Empirische Untersuchungen zu den Veränderungen auf der Nachfrage- und Angebotsseite sowie zur Schutzwirkung der Revisionsstelle bei Konkurs», Zürich, 2024. Das vierte Kapitel ist der deskriptiven Analyse des Schweizer Revisions-

markts gewidmet. 4) www.auditorstats.ch. 5) Die effektive Anzahl an Einzelunternehmen dürfte aus zwei Gründen wesentlich höher liegen: Einerseits müssen sie grundsätzlich erst ab einem Umsatz von CHF 100 000 ins Handelsregister eingetragen werden, andererseits besteht für Angehörige von freien Berufen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Anwältinnen und Anwälte) generell keine Eintragungspflicht (Art. 931 Abs. 1 OR). 6) Vgl. z. B. Lorandi, Franco, «Gedanken zur Effektivität unseres Systems zur Vollstreckung von Geldforderungen», in: AJP/PJA, 11/2020, S. 1396–1422. 7) Siehe Art. 66 MWSTG. Der Indikator der MWST-Registrierung ist allerdings nicht perfekt. So können einerseits Unternehmen, welche primär (oder ausschliesslich) von der MWST ausgenommene Leistungen (Art. 21

Abs. 2 MWSTG) erbringen, von der MWST-Pflicht befreit sein, obwohl sie insgesamt einen Umsatz von mehr als CHF 100 000 erzielen. Ausgenommen sind u. a. Dienstleistungen im Gesundheitsbereich oder die Vermietung von Grundstücken (inkl. Wohnungen). Andererseits können sich Unternehmen, die die gesetzlichen Kriterien für eine Steuerpflicht nicht erfüllen, freiwillig der MWST unterstellen (Art. 11 MWSTG). Eine Analyse nach Branchen bestätigt, dass der Anteil der im MWST-Register eingetragenen Unternehmen in denjenigen Branchen besonders tief ist, in denen von der MWST ausgenommene Leistungen erbracht werden. 8) Vgl. Art. 1 Abs. 1 Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen. 9) Vgl. Art. 727a Abs. 2 OR. Der Verzicht auf eine Revision ist eben-

falls nicht möglich, wenn die Bedingungen für eine ordentliche Revision gem. Art. 727 Abs. 1 OR erfüllt sind. In der Praxis dürfte aber meistens die Anzahl Vollzeitstellen das entscheidende Kriterium sein. **10)** AG-Statuten, die vor dem Jahr 2008 erstellt wurden, enthalten keine Bestimmungen für den Verzicht auf eine Revisionsstelle, da es diese Möglichkeit damals noch nicht gab; entsprechend sind die Statuten im Rahmen der Vorbereitung auf das Opting-out anzupassen (vgl. Art. 727a Abs. 5 OR). **11)** Im Handelsregister wird lediglich vermerkt, ob eine Firma über eine Revisionsstelle verfügt oder nicht, es gibt aber keine Angabe zur Revisionsart (eingeschränkt oder ordentlich). Die Revisionsart kann zwar mittels verschiedener Indikatoren (z. B. Börsenkotierung, Kapitalisierung) heuristisch bestimmt werden, es besteht aber eine gewisse Fehleranfälligkeit. Daher werden in diesem Artikel keine Aussagen dazu gemacht. **12)** Basierend auf einer nicht repräsentativen Umfrage des Autors anlässlich seines Referats an der Revisionstagung des Unternehmer Forums Schweiz im November 2024 dürfte es sich hochgerechnet um einige Tausend Revisionen nach Art. 725a OR handeln. Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung ist zudem gemäss Art. 725b OR eine Revision der zu erstellenden Zwischenabschlüsse erforderlich; diese Regelung gab es allerdings bereits vor Inkrafttreten des Ak-

tenrechts 2020 (Art. 725 Abs. 2 aOR). **13)** Für eine detaillierte Analyse der Abschaffung des rückwirkenden Opting-out und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Revisionsmarkt, siehe: Bättig, Daniel, «Entwicklung des Revisionsmarkts: Wurde die Talsohle erreicht?», in: SwissAccounting Standard, 2/2025, S. 32 f. **14)** In der Tendenz wird der «wahre» Durchschnitt mit den 10,7 Jahren etwas unterschätzt, da die Revisionsstelle, wie eingangs erwähnt, erst seit 1991 im Handelsregister erfasst wird. Bei denjenigen Unternehmen, welche vor 1991 zum letzten Mal die Revisionsstelle gewechselt haben, ist die ermittelte Mandatsdauer daher zu kurz. Geht man vom Extremfall aus, dass alle vor 1991 gegründeten Unternehmen, die seither gemäss den Handelsregistereintragen die Revisionsstelle nicht gewechselt haben, seit ihrer Gründung dieselbe Revisionsstelle haben, so beträgt die durchschnittliche Mandatsdauer 13,7 Jahre; der Median bleibt demgegenüber unverändert. **15)** Würden stattdessen die Revisionshonorare betrachtet, so wäre der Marktanteil der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nochmals bedeutend grösser, da sie die oft honorarintensiven Revisionsmandate der Gesellschaften des öffentlichen Interesses (u. a. die kotierten Unternehmen) auf sich vereinen. **16)** Vgl. für die aktuelle Ausgabe: Eberle, Reto, «Swiss Audit Monitor 2025», in: Expert Focus

2025/Okttober, S. 404–410. **17)** Die Abgrenzung erfolgt dabei strikt nach dem Domizil derjenigen Rechtseinheit, deren Beteiligungspapiere kotiert sind. So wird bspw. die Glencore-Gruppe trotz ihres operativen Hauptsitzes im Kanton Zug nicht berücksichtigt, da die Glencore plc, deren Aktien an der London Stock Exchange gehandelt werden, in Jersey domiziliert ist. Da es keine offizielle Liste aller kotierten Unternehmen mit Domizil in der Schweiz gibt, erhebt der Autor diese seit mehreren Jahren selbst. **18)** Im Swiss Audit Monitor 2025 werden etwas längere durchschnittliche Mandatsdauern ausgewiesen (14.0 Jahre beim SPI und 11.1 Jahre beim SMI). Dies ist erstens auf unterschiedliche Erfassungszeitpunkte zurückzuführen: So haben bspw. drei SMI-Unternehmen, welche 2024 noch eine sehr lange Mandatsdauer aufwiesen, im Jahr 2025 ihre Revisionsstelle gewechselt. Zweitens haben ausserhalb der SIX kotierte Unternehmen im Mittel eine kürzere Mandatsdauer, was auch mit ihrem Alter und Reifegrad zusammenhängt (viele Start-ups haben sich z. B. für eine Kotierung im Ausland entschieden). Drittens orientiert sich die hier präsentierte Auswertung strikt an den im Handelsregister publizierten Daten. Dadurch können bspw. Revisionsmandate, die vor 1991 begannen, nicht in ihrer vollen Länge berücksichtigt werden. Siehe dazu auch Fussnote 14.